

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

(Erläuterung zu den einzelnen Übermittlungssperren siehe Anhang)

Angaben zum Antragsteller:

Familienname: _____
Rufname: _____
Geb.Datum: _____
Anschrift: _____

Ich beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungssperre(n):

1. an Parteien und Wählergruppen dürfen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden.
2. Bei Alters- und Ehejubilaren darf eine Mitteilung über die Jubiläen nicht weitergeleitet werden.
3. an Adressbuchverlage dürfen mein Name und Meine Anschrift nicht weitergegeben werden.
4. An die Religionsgesellschaft **meines Ehegatten**, der ich nicht angehöre, dürfen meine Daten nicht weitergegeben werden.
Diese Erklärung gilt auch weiterhin für meine minderjährigen Kinder, die nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehören:

Familienname; Vorname	Geburtsdatum:

Für den Antrag unter Nr. 4, soweit minderjährige Kinder betroffen sind, sind die Unterschriften beider Erziehung-berechtigten erforderlich.

5. an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Infomaterial
6. zu Internetauskünften

Hinweis:

Der Eintrag auf Übermittlungssperre ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

Grafling,

(Unterschrift Antragsteller)

(Unterschrift des Ehegatten)

Bearbeitungsvermerke der Meldebehörde:

- Angaben geprüft und ins Melderegister übernommen

Grafling, _____

(Unterschrift Sachbearbeiter)

Übermittlungssperren im Einwohnermeldeamt:

(1) Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen und Abstimmungen

Widerspruch nach Art. 32 (1) Satz 3 MeldeG

schriftlich oder persönlich durch den Betroffenen

Übermittlungssperre wirkt fortdauernd, auch nach Wegzug; bis zum Widerruf des Betroffenen

(2) Alters- und Ehejubilare

Altersjubilare ab 70 bzw. 75 Jahren

Ehejubilare ab 50 Jahre (Goldene Hochzeit)

Widerspruch nach Art. 32 (2) Satz 1 MeldeG

schriftlich oder persönlich durch den Betroffenen

Übermittlungssperre wirkt fortdauernd, auch nach Wegzug; bis zum Widerruf des Betroffenen

Bei Sperren wegen Ehejubilaren muss diese bei beiden Ehepartnern eingetragen werden!

!! Die Sperre gilt nicht innerhalb der eigenen Gemeinde, da es sich hier nicht um eine Datenübermittlung sondern um die Nutzung von eigenen Daten handelt. !!

(3) Adressbuchverlage

Widerspruch nach Art. 32 (2) Satz 2 MeldeG

schriftlich oder persönlich durch den Betroffenen

Übermittlungssperre wirkt fortdauernd, auch nach Wegzug; bis zum Widerruf des Betroffenen

Bei Erstellung von Adressbüchern wird nach Nr. 35.4 VollzBekMeldeG nochmals die Übermittlungssperre geprüft!!

(4) Datenübermittlung an öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften über Familienangehörige von Mitgliedern die nicht der gleichen öff.-rechtl. Relig.gesellschaft angehören.

Widerspruch nach Art. 29 (2) Satz 3 MeldeG

Dieser Widerspruch bezieht sich auf Familienangehörige die nicht der gleichen Religion angehören. Art. 29 (2) Satz 2 MeldeG. Die Erklärung muss vom Nichtmitglied abgegeben werden.

Ausnahme Satz 4: Das Widerspruchsrecht gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Einem Kirchenmitglied steht **kein Widerspruchsrecht** zu, dass die **Übermittlung** seiner eigenen Daten an „**seine Kirche**“ **verhindern** könnte.

(5) Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Infomaterial

Widerspruch nach § 2a Satz 2 der 2.BMeldDÜV + § 18 (7) MRRG

schriftlich oder persönlich durch den Betroffenen

Übermittlungssperre wirkt fortdauernd, auch nach Wegzug; bis zum Widerruf des Betroffenen

Der Widerspruch **gilt nur** für junge Männer und Frauen mit der deutschen Staatsangehörigkeit, die **im darauf folgenden Jahr volljährig** werden.

(6) Automatisierten Abruf über das Internet

Widerspruch nach Art. 31 (3) Satz 3 MeldeG

schriftlich oder persönlich durch den Betroffenen

Übermittlungssperre wirkt fortdauernd, auch nach Wegzug; bis zum Widerruf des Betroffenen

Die Sperre gegen die Nutzung des Internets für die Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften wirkt **nicht gegenüber** dem automatisierten Abruf von **öffentlichen Stellen** (Behörden), sondern nur gegenüber privaten Stellen. Das Internet ist nur ein bestimmter technischer Weg für die Erteilung solcher Melderegisterauskünfte. Durch den Widerspruch kann nur erreicht werden, dass der technische Weg nicht benutzt werden darf um eine einfache Auskunft zu erteilen. **Auf anderem Weg** (persönlich oder schriftlich) **bleibt die Auskunft möglich**.